

men worden, keinesweges passend ist, denn die Verhältnisse Dresdens zum Staate sind ganz anders, als die von Leipzig, und ich glaube, daß die Rechnung wohl falsch sein wird. Unlangend übrigens den Vorschlag, welchen die Deputation macht, es möge die Stadt Dresden durch Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit sich der Polizeiverwaltung entschlagen, so gebe ich zu, daß, wenn man, wie sprüchwörtlich gesagt wird, das Kind mit dem Bade ausschüttet, dann Abhülfe erfolgen könnte. Indes wie nahe oder ferne diese Aussicht ist, muß ich dahingestellt sein lassen.

Referent Abg. Römer: Der Abgeordnete hat bemerkt, daß das Verhältnis zwischen Leipzig und Dresden verschieden sei. Der Beitrag, den Leipzig erhält, ist aber auch sehr verschieden von dem, der Dresden bewilligt wird.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter Etwas bemerkt, würde ich fragen: ob man dem Beschlusse der ersten Kammer beitrete?

Vizepräsident Eisenstuck: Nicht um über die Sache zu sprechen, muß ich mir das Wort erbitten, sondern weil in den letzten Worten enthalten ist, daß es der Stadt Dresden freistehe, durch Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit sich der Polizeiverwaltung zu entschlagen. Dies ist ein Irrthum, denn durch Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit entschlägt man sich nicht der Polizeiverwaltung. Ich mußte dies bemerken, damit es nicht scheint, als ob man es stillschweigend genehmige.

Abg. Sachse: Da ich den Bericht unterschrieben habe, so habe ich darauf zu erwiedern, daß dadurch wenigstens die Macht gegeben ist, sich der Polizei, welche mit zu übernehmen aber auch vorbehalten werden kann, zu entschlagen, wenn auch nicht das Abtreten der Gerichtsbarkeit in nothwendigem Zusammenhange mit der Abgebung der Polizei steht.

Präsident D. Haase: Ich komme auf meine frühere Frage zurück. In der ersten Kammer ist die Erhöhung des zeitherigen Beitrags aus der Staatscasse zur dresdner Stadtpolizeiverwaltung von 5000 auf 8000 Thaler abgelehnt worden. Die Deputation hat uns angerathen, diesem Beschlusse beizutreten, und ich frage: ob die Kammer diesem Beschlusse der ersten Kammer beitrifft? — Gegen 1 Stimme Ja.

Den fernern Theil des Berichts trägt nun vor:

Referent Abg. Sachse:

3) Zu dem Ausgabebudget sub G.

das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Bei dem Budget des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist über folgende Gegenstände anoch Beschluß zu fassen:

Zu Position 65.

Auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation hat die erste Kammer den Seite 764 des jenseitigen Budgetberichts enthaltenen, zum Antrag erhobenen Wunsch:

daß es dem hohen Ministerio gefallen wolle, insoweit es ohne Benachtheiligung der Lehrfächer thunlich erscheine, bei künftigen Personalveränderungen auf Verminderung der Zahl der Professoren und auf eine nach Befinden damit in Verbindung zu bringende angemessene Besoldungs-

erhöhung der zu dürftig ausgestatteten Stellen Bedacht zu nehmen,

genehmigt, obschon Seiten des königlichen Herrn Commissars angeführt worden war, daß namentlich bei der philosophischen Facultät eine Verminderung der Zahl der Professoren, auch in Vergleichung ihrer Zahl mit andern Universitäten nicht thunlich, vielmehr das entgegengesetzte Bedürfnis statfinde, und z. B. für die Chemie zwei Professoren nöthig seien, daß übrigens, besonders bei der juristischen Facultät, die Möglichkeit der Einziehung einer Professur sich ergeben könne, Gehaltserhöhungen aber, um ausgezeichnete junge auswärtig berufene Docenten der Universität zu erhalten, noch im vorigen Jahre bewirkt worden seien.

Da die Berücksichtigung desselben dazu führen dürfte, einer Zersplitterung der Geldkräfte der Universität vorzubeugen, und eintretenden Falls die Mittel gewähren würde, zu dürftig ausgestatteten Stellen extraordinäre Gehaltzulagen zu gewähren, und kein Grund vorhanden ist, dem Beschlusse der ersten hohen Kammer entgegenzutreten, so empfiehlt die Deputation:

dem obigen Antrage beizutreten.

Staatsminister v. Wietersheim: Es könnte nach der Fassung des Berichtes der geehrten Deputation scheinen, als sei die Staatsregierung mit dem in der ersten Kammer angenommenen Antrage nicht einverstanden; es ist dieses allerdings der Fall, denn die Staatsregierung erkennt den Zweck und den Geist des Antrages vollkommen an, und insoweit würde sie damit einverstanden sein; sie hat auch bereits in diesem Sinne zum Theil zu wirken gesucht. Allerdings ist aber in der ersten Kammer auf einige Beziehungen aufmerksam gemacht worden, in welchen dem Antrage nicht stattzugeben sein würde. Es verlangt derselbe aber auch gar keine unbedingte Berücksichtigung, weil es in solchem heißt: „insoweit es ohne Benachtheiligung der Lehrfächer thunlich erscheint“. Insofern werden sich daher über die Art und Weise, in welcher dieser Antrag zu berücksichtigen sein dürfte, nähere Erläuterungen nothwendig machen. Da es sich jedoch überhaupt nur um einen Antrag handelt, auf welchen die Regierung Antwort zu geben hat, so wird es dann an der Zeit sein, sich darüber auszusprechen.

Präsident D. Haase: Meine Herren, der Antrag, welcher von der ersten Kammer gestellt worden ist, findet sich S. 624 (s. vorstehend). Die Deputation rath uns an, diesem Antrage beizutreten. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Sachse:

Im Bericht der unterzeichneten Deputation, die Cassenbestände und Cassenüberschüsse betreffend, vom 2. März 1843 ist S. 513 der Beil. zur III. Abth., 1. Samml. bemerkt, daß der volle Betrag der Einnahme an

17,114 Thlr. 24. Ngr 4 Pf.

aus landesherrlichen Stiftungsfonds zur Berechnung zu bringen sei, da der Betrag einiger Ausnahmeposten bei Berechnung des Erfordernisses in Anrechnung und wegen Ueberlassung dieses Dispositions- und Berechnungsfonds als besonderes Postulat zur Bewilligung der Ständeversammlung zu stellen gewesen. Die jenseitige Deputation hat S. 767 ihres Berichtes, dieser Ansicht beitreten, den von der jenseitigen Kammer genehmigten Antrag: